

SATZUNG
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
-Sondernutzungssatzung- vom 12.03.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV NW S. 306 / SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.05.1995 (GV NW S. 384) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 05.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

* § 6 Abs. 1 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 24.06.2015, in Kraft getreten am 01.08.2015

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) im Sinne des StrWG NW sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wipperfürth.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NW) oder den Straßenanliegergebrauch (§ 14a StrWG NW) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens acht Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Wipperfürth zu stellen. Auf Verlangen der Stadt sind dem Antrag Pläne oder andere Unterlagen beizufügen.
- (2) Ist mit der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßenbefestigung oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 4 Erlaubnisfrei Sondernutzungen

- (1) Keine Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen sowie Kellerlichtschächte, die bis zu einer jeweiligen Tiefe von 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
 - b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen und nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein),
 - c. die Nutzung öffentlicher Gehflächen und sonstige Gehwegbereiche bis zu einer maximalen Tiefe von 0,50 m vom jeweiligen Gebäude an verkaufsoffenen Tagen während der Ladenöffnungszeiten zur Warenpräsentation, soweit hiervon keine Verkehrsbeeinträchtigungen ausgehen,
 - d. Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Bundespost/Telekom, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind,
 - e. das Aufstellen von Abfallbehältern, Lagern von sperrigen Abfällen sowie Aufstellen und Lagern von Sammelsystem des Dualen System Deutschland **am Tag der Abfuhr**,
 - f. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - g. das Aufstellen von Informationsständen und -trägern politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerbern im Sinne des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Die Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht zu entsprechen bleibt unberührt.

§ 5 Einschränkungen

- (1) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.
- (2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach § 4 Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadenersatz gegen die Stadt Wipperfürth ist ausgeschlossen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter, nicht genehmigungsfähiger Nutzung.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Für Sondernutzungen, die zumindest auch im öffentlichen Interesse liegen, kann die Benutzungsgebühr bis zu 30 % ermäßigt werden.
- (3) Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis (Verwaltungsgebühren) werden abweichend von der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Wipperfürth nicht erhoben.
- (4) Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren wird das Stadtgebiet Wipperfürth nach folgendem Straßenverzeichnis in zwei Tarifzonen unterteilt:

Straßenverzeichnis

Tarifzone 1

- Hochstraße
- Gaulstraße vom Marktplatz bis Knoten Ringstraße/Ostlandstraße
- Kölner-Tor-Platz - begrenzt durch die B 506
- Marktstraße
- Marktplatz
- Lüdenscheider Straße ab Ausfahrt Surgères-Platz/Gartenstraße bis Untere Straße
- Untere Straße
- Bahnstraße von Hochstraße bis Radiumstraße
- Schützenstraße

Tarifzone II

- Übriges Gebiet der Stadt Wipperfürth

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d. bei unerlaubter Sondernutzung der die Nutzung Ausübende oder wer die Nutzung ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 10 Märkte und marktähnliche Veranstaltungen

Für Sondernutzungen im Rahmen öffentlicher Marktveranstaltungen und anderer marktähnlicher Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfesten und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Stadt Wipperfürth gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung sowie die Satzung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- für das Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 12.03.1996

Hans-Leo Kausemann
-Bürgermeister-

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 12.03.1996

Gebührentarif

A Allgemeine Bestimmungen

1. Als Grundgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € pro Sondernutzungserlaubnis erhoben. Die Grundgebühr ist zonenunabhängig.
2. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die unter Zone I aufgelisteten Straßen.
3. Im Bereich der Zone II ermäßigen sich die für die Zone I geltenden Gebühren um 40 %.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

6. Erstreckt sich die Sondernutzung über beide Zonen, so ist die Sondernutzungsgebühr der Zone II der Berechnung zugrunde zu legen.

B Gebühren

1.	Gewerblich genutzte Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ² /Monat 3,50 €
2.	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und um mehr als 0,50 m in die Verkehrsfläche hineinragen	m ² /Monat 3,50 €
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m ² /Monat 1,70 €
4.	Tribünen und Bühnen, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m ² /Monat 3,50 €
5.	Verkaufsstände, Warenauslagen und Einrichtungen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden	m ² /Monat 2,80 €
6.	Warenverkäufe zu besonderen Anlässen, wie Verkäufe von Weihnachtsbäumen usw., die vorübergehend ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden ausgeführt werden	m ² /Monat 2,80 €
7.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen oder ohne ambulante Verkaufsstände	m ² /Monat 3,10 €
8.	Kioske, Imbissbuden und sonstige Verkaufsstände, ambulante Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat 3,70 €
9.	Werbeanlagen, die gewerblich genutzt werden und nicht unter § 4 Buchstabe b) fallen	m ² /Monat 3,50 €
10.	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen	m ² /Monat 2,80 €
11.	Fahrradständer mit gewerblicher Werbung -nur soweit kein öffentliches Interesse an der Aufstellung besteht	m ² /Monat 1,70 €
12.	Bauzäune, Baugerüsten, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte, Absperrungen	m ² /Monat 2,50 €
13.	Be- und Entladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen oder in den Luftraum über öffentliche Verkehrsflächen hineinragen (z.B. Kräne und Laderampen)	m ² /Monat 2,30 €
14.	Mülltonnenschränke, die mehr als 0,50 m in die Verkehrsfläche hineinragen	m ² /Monat 1,70 €

15. Container und Wechselbehälter	m ² /Monat 2,80 €
16. Masten für Freileitungen, Fahnen und anderes, sofern die Aufstellungsdauer mehr als 14 Tage beträgt	m ² /Monat 2,30 €
17. Kraftfahrzeuge, die zu Reklamezwecken abgestellt werden	m ² /Monat 3,40 €
18. Kraftfahrzeuge, die zu Verkaufszwecken abgestellt werden	m ² /Monat 3,40 €
19. Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden in der Verkehrsfläche befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle dieses Gebührentarifs fallen	m ² /Monat 2,50 €
20. Pauschale zonenunabhängige Gebühr für Plakatwerbung, außerhalb des historischen Stadtkerns, für den keine Plakatierungserlaubnisse erteilt werden, auf eigenen Trägern zur Ankündigung von Veranstaltungen - maximal 20 Stück bis DIN A2 oder - maximal 10 Stück über DIN A2 für die Dauer der Erlaubnis, jedoch maximal für 14 Tage	30,00 €
21. Pauschale zonenunabhängige Gebühr für Transparente maximal 2 Stück für die Dauer der Erlaubnis, jedoch maximal für einen Monat	je Transparent 28,00 €“
22. Werbeträger (z.B. Dreiecksständer) je Stück im Jahr	25,00 €

Diese Satzung wurde am 30.03.1996 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.